

Vorblatt

Änderung des Abzahlungsgesetzes (Gesetzentwurf des Bundesrates)

A. Problem

Der Gesetzentwurf des Bundesrates soll die Mißstände bei Abzahlungsgeschäften beseitigen, die vor allem bei Geschäftsabschlüssen auftreten, wenn sie außerhalb von Ladengeschäften angebahnt werden.

B. Lösung

Das Abzahlungsgesetz soll folgendermaßen geändert werden:

- a) Der Käufer, der durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume des Verkäufers zum Abschluß eines Abzahlungsgeschäftes bestimmt worden ist, soll den Kauf binnen einer Woche nach Kaufabschluß schriftlich widerrufen können.
- b) Das Widerrufsrecht soll entsprechend auch bei Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen gelten (z. B. Zeitschriftenabonnements usw.).

C. Alternative

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 41101 — Ab 6/4/70

Bonn, den 25. März 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in der 346. Sitzung am 19. Dezember 1969 beschlossenen

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Abzahlungsgesetzes**

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Die Auffassung der Bundesregierung ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abzahlungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 450), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1541), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 a wird folgender § 1 b eingefügt:

„§ 1 b

(1) Ist der Käufer durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume des Verkäufers dazu bestimmt worden, eine auf Abschluß eines Abzahlungsgeschäfts gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht dem Verkäufer gegenüber binnen einer Frist von einer Woche schriftlich widerruft; dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer keine ständigen Geschäftsräume hat. Den ständigen Geschäftsräumen stehen Räume und Verkaufsstände des Verkäufers auf Messen und Märkten gleich.

(2) Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der Verkäufer dem Käufer eine schriftliche Belehrung über sein Recht zum Widerruf ausgehändigt hat. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Belehrung dem Käufer ausgehändigt worden ist, so trifft die Beweislast den Verkäufer.

(3) Das Recht zum Widerruf besteht nicht,

1. wenn der Käufer seine Willenserklärung später als eine Woche seit dem Ende der Verhandlungen abgegeben hat;

2. bei Abzahlungsgeschäften über Sachen, die ganz oder überwiegend zum Gebrauch oder Verbrauch für die Erwerbstätigkeit oder das Gewerbe des Käufers bestimmt sind, es sei denn, daß es sich lediglich um eine Nebentätigkeit handelt;

3. wenn der Verkäufer den Käufer zu den Verhandlungen, die zur Abgabe der Willenserklärung geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung aufgesucht hat.

(4) Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.“

2. Nach § 6 a wird folgender § 6 b eingefügt:

„§ 6 b

Ist der Käufer durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume des Verkäufers dazu bestimmt worden, eine auf den Abschluß eines Vertrages mit wiederkehrenden Leistungen gerichtete Willenserklärung abzugeben, so gelten die §§ 1 b und 6 a entsprechend.“

Artikel 2

Die Vorschrift des Artikels 1 ist auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, nicht anzuwenden.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

In den letzten Jahren haben sich auf dem Gebiet der Abzahlungsgeschäfte Mißstände ergeben, die eine Verstärkung des Schutzes des Käufers vor Übervorteilungen notwendig machen. Das Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1541), dessen Vorschriften zum Teil am 1. Januar 1970, im übrigen am 1. Juli 1970 in Kraft treten werden, sucht dieses Ziel zu erreichen, indem es die Schriftform für die auf den Vertragsschluß gerichtete Willenserklärung des Käufers und die Angabe des Barzahlungspreises, des Teilzahlungspreises sowie des Betrags, der Zahl und der Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen in dieser Willenserklärung vorschreibt (§ 1 a des Abzahlungsgesetzes) und für Klagen aus Abzahlungsgeschäften einen durch bestimmte Ausnahmen eingeschränkten ausschließlichen Gerichtsstand am Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Käufers begründet (§ 6 a des Abzahlungsgesetzes).

Diese Vorschriften gewähren jedoch keinen ausreichenden Schutz gegenüber einem besonderen Mißstand, der bei Teilzahlungsgeschäften aufgetreten ist, die außerhalb der ständigen Geschäftsräume des Verkäufers angebahnt werden. Der Käufer wird hier häufig von einem Vertreter, der ihn zu Hause aufsucht, zum Kauf eines Gegenstandes veranlaßt, für den er keinen wirklichen Bedarf hat oder dessen Anschaffung nicht in Einklang steht mit seinen finanziellen Möglichkeiten. Der Vertreter nutzt den von ihm erzielten Überraschungseffekt. Der Käufer, meist eine Hausfrau, wird von ihm überumpelt, bedrängt und mit allen Mitteln der Verkaufspsychologie zum Abschluß eines Vertrages veranlaßt, den er bei ruhiger Überlegung unter Umständen nicht geschlossen hätte.

Der auf diese Weise geschlossene Kaufvertrag unterscheidet sich grundlegend von dem in einem Ladengeschäft geschlossenen Vertrag. Hier kommt der Käufer zum Verkäufer; von ihm geht die Initiative zum Eintritt in Vertragsverhandlungen aus. Der Käufer hat sich vorher schon überlegt, ob er einen bestimmten Gegenstand benötigt und ob er sich dessen Kauf nach seiner finanziellen Lage sowie im Hinblick auf etwaige vordringlichere Anschaffungen leisten kann. Er hat sich in der Regel bereits in den Schaufenstern über die in Betracht kommenden Objekte und ihre Preise unterrichtet und dadurch eine Vorauswahl getroffen. Der Käufer hat somit bei dem üblichen Geschäftsabschluß innerhalb eines Verkaufsrums sehr viel mehr Zeit zur Überlegung und zum Vergleich als bei dem Kauf an der Haustür.

Die Gefahr unüberlegter Käufe ist beim Kauf an der Haustür besonders groß bei Abzahlungsgeschäften, weil hier die verhältnismäßig geringe Höhe der Rate leicht zur Verkennung der wirtschaftlichen Gesamtbelastung durch den Vertrag verleitet. Zum Schutz

des Käufers erscheint es deshalb bei Abzahlungsgeschäften geboten, ihm die sonst bestehende Überlegungsmöglichkeit auch bei dem außerhalb eines ständigen Geschäftsraums angebahnten Geschäft dadurch zu gewähren, daß ihm ein Recht zum Widerruf seiner Willenserklärung binnen einer bestimmten Frist gegeben wird. Österreich hat ein entsprechendes Rücktrittsrecht bereits im Jahre 1961 eingeführt (§ 4 des Ratengesetzes vom 15. November 1961, BGBl. Nr. 279). Das deutsche Recht kennt ein ähnliches Widerrufsrecht beim Kauf von ausländischen Investmentanteilen außerhalb von Geschäftsräumen (§ 11 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen vom 28. Juli 1969, BGBl. I S. 986).

Die vorstehenden Erwägungen gelten auch für den Abschluß von Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen, die bisher vom Abzahlungsgesetz nicht erfaßt werden.

Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1

a) Zu Nummer 1 (§ 1 b)

Der § 1 b, der in das Abzahlungsgesetz neu eingefügt werden soll, gibt dem Käufer die Möglichkeit, eine auf Abschluß eines Abzahlungsgeschäfts gerichtete Willenserklärung binnen einer Frist von einer Woche schriftlich zu widerrufen, wenn er durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume des Verkäufers zur Abgabe der Erklärung bestimmt worden ist.

Durch die Beschränkung auf „mündliche“ Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume wird der Versandhandel in seiner üblichen Form aus dem Geltungsbereich der Vorschrift herausgenommen. Da hier der Kunde auf Grund eines ihm übersandten Katalogs bestellt, hat er ausreichende Überlegungsmöglichkeiten, bevor er eine Willenserklärung abgibt. Die Umstände, unter denen es zum Vertragsschluß kommt, sind hier anders als bei dem Kauf an der Haustür; sie sind vergleichbar denen beim Kauf im Laden. Ähnliches gilt in den Fällen, in denen der Käufer seine Willenserklärung später als eine Woche seit dem Ende der Verhandlungen abgegeben oder den Verkäufer selbst bestellt hat. Das Recht zum Widerruf wird deshalb in diesen Fällen durch Absatz 3 Nr. 1 und 3 ausgeschlossen.

Der Ausschluß des Widerrufsrechts bei Abzahlungsgeschäften über Sachen, die ganz oder überwiegend zum Gebrauch oder Verbrauch für die Erwerbstätigkeit oder das Gewerbe des Käufers bestimmt sind (Absatz 3 Nr. 2), gründet sich auf die Überlegung, daß in diesem Fall der Käufer, auch wenn er nicht als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist

und deshalb die Vorschriften des Abzahlungsgesetzes für ihn gelten (§ 5 des Abzahlungsgesetzes), in der Regel so geschäftsgewandt ist, daß er sich nicht zu unüberlegten Käufen von einem Vertreter überreden läßt und daher nicht schutzbedürftig ist.

Die Widerrufsfrist beträgt anders als in § 11 Ausl-InvestmG nur eine Woche. Diese Zeitspanne erscheint als Überlegungsfrist für die große Masse der Kaufverträge, bei denen es um keine so schwer zu beurteilende Ware wie ausländische Investmentanteile geht, ausreichend. Im österreichischen Raten-gesetz beträgt die Frist sogar nur fünf Tage.

Um sicherzustellen, daß der Käufer die Frist nicht nur deshalb verstreichen läßt, weil er sein Widerrufsrecht nicht kennt, schreibt Absatz 2 vor, daß der Lauf der Frist erst beginnt, wenn der Verkäufer dem Käufer eine schriftliche Belehrung über dieses Recht aushändigt.

b) Zu Nummer 2 (§ 6 b)

Die in § 1 b vorgesehene Einführung eines befristeten Widerrufsrechts beschränkt sich ebenso wie die Gerichtsstandsregelung in § 6 a auf echte Abzahlungsgeschäfte. Diese Vorschriften sollen dem Schutz des Käufers dienen. Dasselbe Schutzbedürfnis be-

steht aber auch für solche Käufer, die durch Reisevertreter zum Abschluß von Dauerlieferungsverträgen bewogen worden sind, bei denen die einzelnen Lieferungen jeweils voll bezahlt werden, wie z. B. bei Schallplatten-Sprachkursen, Fernkursen, Zeitschriftenabonnements und Mitgliedschaften in Buchgemeinschaften. Gerade bei diesen Verträgen, die eine nicht unerhebliche praktische Bedeutung haben, wird es nicht selten sein, daß sich Käufer nur durch die Redegewandtheit des Vertreters, nicht aber auf Grund eigenen Interesses zu einem Vertragsabschluß bewegen lassen.

2. Zu Artikel 2

Die Vorschrift dient der Klarstellung.

3. Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

4. Zu Artikel 4

Das Gesetz soll zusammen mit Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Abzahlungsgesetzes vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1541) in Kraft treten.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt dem Entwurf, der eine weitere Verbesserung des Schutzes des Verbrauchers vor mißbräuchlichen Verkaufsmethoden zum Ziele hat, grundsätzlich zu.

Zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs ist zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 1

Den ständigen Geschäftsräumen des Verkäufers sollten nach Auffassung der Bundesregierung die Geschäftsräume eines vom Verkäufer mit der Vermittlung oder dem Abschluß von Geschäften betrauten Vertreters des Verkäufers gleichgestellt werden. Im Handel — z. B. in der Kraftfahrzeugbranche — kommt es häufig vor, daß Verkäufer das Herstellungswerk ist, während der Händler, der die Kaufverhandlungen in seinen Verkaufsräumen zum Abschluß führt, nur Vermittler oder Vertreter des Herstellungswerks ist. Die ständigen Geschäftsräume des Vertreters oder Vermittlers wären demgemäß nicht die des Verkäufers mit der Folge, daß auch in diesen Fällen ein Widerrufsrecht des Käufers gegeben wäre. Das erscheint jedoch unbillig.

Die Zeitspanne von einer Woche für die Ausübung des Widerrufsrechts dürfte an sich angemessen sein. Es handelt sich hierbei jedoch um eine von Über-

legungen verschiedener Art abhängige Frage, zu der noch nähere Erörterungen in den Ausschlußberatungen des Bundestages erforderlich sein werden.

Diese Erörterungen werden sich auch auf die Prüfung der Frage erstrecken müssen, ob die unter Nummer 3 der Ausschlußtatbestände des Rechts zum Widerruf vorgeschlagene Formulierung hinreichend sicherstellt, daß eine Umgehung der Vorschrift durch den Verkäufer weitmöglichst ausgeschlossen ist.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Auf die hier angesprochenen Geschäfte findet das Abzahlungsgesetz bisher im allgemeinen keine Anwendung. Es ist nicht zu verkennen, daß auch in diesem Bereich Mißstände aufgetreten sind. Maßgebend muß jedoch sein, ob auch hier die Mißstände ein solches Ausmaß erreicht haben, daß dringend Abhilfe notwendig ist, und ob es z. B. auch hier der Einführung eines ausschließlichen Gerichtsstandes bedarf. Hierzu müssen noch nähere Feststellungen in den Ausschüßerörterungen im Bundestag getroffen werden. Für den Fall, daß die Erörterungen das Bedürfnis für eine solche Erweiterung des Abzahlungsgesetzes bestätigen, behält sich die Bundesregierung eine Stellungnahme zu der Regelung im einzelnen, insbesondere zur Abgrenzung der zu erfassenden Geschäfte, vor.